

**Frühjahrskonferenz**  
25./26. Mai 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I.25**

#### **Innovatives und kostendämpfendes Bauen unterstützen - Gebäudetyp E zivilrechtlich flankieren**

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt, Berlin, Baden-Württemberg und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sehen den erheblichen Anstieg der Baukosten in den letzten Jahren. Dieser trägt zur Hemmung der Bildung neuen Wohneigentums ebenso bei, wie er ein Hindernis bei der Instandsetzung und Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz darstellt. Auch wenn der Kostenanstieg im Bausektor auf verschiedene Ursachen zurückgeht, hat hierzu aus Sicht der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auch ein Anwachsen des Bestandes an bautechnischen Normen und Regeln beigetragen, die für die Sicherheit und Qualität der Gebäude nicht immer notwendig sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen daher Initiativen, die darauf gerichtet sind, die Baubeteiligten bei der Suche nach innovativen und kostendämpfenden Bauweisen zu unterstützen. Die Einführung eines neuen "Gebäudetyps E" im Bauordnungsrecht soll neue Möglichkeiten eröffnen, den Bau von Gebäuden durch innovative und individuelle Planung nachhaltig, ressourcenschonend und kostengünstig zu gestalten, indem von nicht zwingend notwendigen technischen Normen abgewichen werden kann.

3. Die Einführung eines solchen "Gebäudetyps E" zieht allerdings nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder eine Reihe nicht einfacher zivilrechtlicher Folgefragen nach sich, insbesondere zur Sachmangelhaftung im Werkvertragsrecht, aber auch im Kauf-, Miet- und Haftungsrecht. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz zu prüfen, welche zivilrechtlichen Regelungen zur Unterstützung der Einführung eines bauordnungsrechtlichen "Gebäudetyps E" geboten sind und gegebenenfalls zeitnah einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, der den schutzwürdigen Interessen aller Baubeteiligten sowie Drittbetroffener Rechnung trägt.